

Zuchtwartbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung Zuchtbeauftragte / Zuchtwarte

1. Zuchtbeauftragte dienen den züchterisch interessierten Mitgliedern als Ansprechpartner und Berater in Zuchtangelegenheiten. Sie sind Mitglieder des Ortsgruppen-, Landesgruppen- bzw. Hauptvorstandes. Aufgrund ihrer beratenden Funktion im züchterischen Bereich müssen die Zuchtbeauftragten über notwendige Zuchtkenntnisse verfügen. Da der Zuchtbeauftragte als Mitglied eines Vorstandes ein Wahlamt innehat, ist es nicht erforderlich, dass er Zuchtwart ist. Für die Vorstände der Landesgruppen und des Hauptvereins wird aufgrund der Funktion empfohlen, einen Zuchtwart als Landesgruppen- bzw. Hauptzuchtbeauftragten zu wählen. Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtbeauftragten bei Vorliegen aller Voraussetzungen – insbesondere erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Prüfung - ernannt. Die Ernennung kann widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung in der eigenen Zucht, oder die Unterstützung von Verstößen gegen die Zuchtordnung bekannt werden, die Verpflichtung zur Weiterbildung nicht eingehalten oder andere Vereinsstraftatbestände gegeben sind bzw. ein Verfahren wegen solcher Tatbestände eingeleitet wird.

§ 2 Rechte und Pflichten von Zuchtwarten

- Zuchtwarte üben neben einer beratenden Funktion der Mitglieder im züchterischen Bereich eine Kontrollfunktion im Zuchtbereich aus.
- Sie sind zuständig für die Kontrolle der Zuchtstätten,
- Abnahme der Würfe sowie Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Aufgrund der mit dieser Aufgabe verbundenen erheblichen Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen müssen die Zuchtwarte über eine hohe charakterliche, persönliche Eignung verfügen und eine hohe Fachkompetenz haben.

- Der Zuchtwart darf keine eigenen Würfe und keine Würfe von Züchtern, die mit ihm verwandt und/oder in häuslicher Gemeinschaft leben, abnehmen.
- Der Zuchtwart ist verpflichtet, an der Ausbildung von ernannten Zuchtwartanwärtern mitzuwirken und diesen die Begleitung zu Wurfabnahmen zu ermöglichen.
- Der Zuchtwart ist berechtigt, Anfragen von Züchtern zur Wurfabnahme abzulehnen. Zu- bzw. Absagen sind dem Züchter gegenüber unmittelbar zu erklären. Sollte eine ggf. Zusage aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden können, ist der Zuchtwart verpflichtet, dies unmittelbar dem Züchter mitzuteilen. Muss die Zusage nach der Erstabnahme zurückgezogen werden, hat der Zuchtwart dies dem betreuenden Landesgruppenzuchtwart mitzuteilen

Vom VDH zugelassene Zuchtrichter des PSK gelten als Zuchtwarte. Die Pflichten zur Weiterbildung bleiben davon unberührt. Ihnen kann die Berechtigung als Zuchtwart tätig zu werden entzogen werden, wenn gegen sie als Zuchtrichter Verfahren vor dem VDH und/oder PSK anhängig werden.

§ 3 Zuchtwarteausbildung

1. Interessierte an der Zuchtwarteausbildung können sich bei ihrer Landesgruppe als Zuchtwartanwärter bewerben. Der Landesgruppenvorstand nimmt schriftlich zu der Bewerbung Stellung und leitet dies an den Hauptzuchtwart weiter. Bei der Bewertung der Bewerbung durch die Landesgruppe sind neben den persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen des Bewerbers auch die Bedürfnisse der Landesgruppe an der Ausbildung weiterer Zuchtwarte mit einzubeziehen. Insoweit hat sich das Bedürfnis der Landesgruppe an den vorhandenen Zuchtwarten im Verhältnis zum Zuchtgeschehen bzw. an der Zahl der Zuchtwarte in einem Gebiet zu orientieren.

2. Der Interessent zum Zuchtwartanwärter muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen und diese bei seinem Antrag nachweisen:
 - Mindestalter 25 Jahre
 - Ununterbrochene Mitgliedschaft im PSK von mind. fünf Jahren
 - Zucht von mindestens drei Würfen der Pinscher-Schnauzer-Rassen oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
 - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
 - Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen des PSK/VDH während der züchterischen Tätigkeit.
 - Rege Teilnahme am Vereinsleben des PSK auf OG – und LG Ebene
3. Nach Bestätigung als Zuchtwartanwärter durch die/den Hauptzuchtbeauftragte/n beginnt der Zuchtwartanwärter mit der praktischen Ausbildung.
- 3.1 Die praktische Ausbildung besteht in der Teilnahme an mindestens fünf Wurfabnahmen, die mindestens bei zwei verschiedenen PSK – Rassen und zweimal zusammen mit einem Landesgruppenzuchtwart erfolgen müssen.

Sollte der Landesgruppenzuchtbeauftragte (Wahlamt) bei einer Landesgruppe nicht zugleich Zuchtwart sein, ist für die Ausbildung und Betreuung der Landesgruppenzuchtwart der benachbarten Landesgruppe zuständig, der vom Hauptzuchtbeauftragten in Absprache mit dem LG-Beauftragten benannt wird. Der Zuchtwartanwärter hat über die Wurfabnahme ein eigenes Protokoll zu führen.

Beginnend mit der dritten Wurfabnahme muss der Zuchtwartanwärter, die Würfe selbstständig unter Kontrolle des betreuenden Zuchtwartes abnehmen. Der betreuende Zuchtwart berichtet dem Landesgruppenzuchtwart schriftlich über die praktischen Leistungen des Anwärter. Der Landesgruppenzuchtwart entscheidet über ggf. erforderliche Teilnahmen an weiteren Abnahmen.
- 3.2 Hat der Zuchtwartanwärter den praktischen Teil absolviert, kann er die theoretische Prüfung bei dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart ablegen.
- 3.3 Der zuständige Landesgruppenzuchtwart wertet die theoretische Prüfung aus und schickt diese mit einer Empfehlung an den Hauptzuchtbeauftragten, der über die Ernennung zum Zuchtwart entscheidet.

Ein Anspruch auf Ernennung zum Zuchtwart besteht nicht, wenn zwischen der Zulassung zum Anwärter und der Prüfung Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Anwärter begründete Zweifel aufkommen lassen.

§ 4 Fortbildung

Die Zuchtwarte haben jährlich mindestens an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme des PSK/VDH, mindestens alle zwei Jahre an der Fortbildungsveranstaltung ihrer eigenen Landesgruppe teilzunehmen.

§ 4 Landesgruppen-Zuchtbeauftragte/Zuchtwarte

Ist der Landesgruppenzuchtbeauftragte selber zugleich Zuchtwart, was in den Landesgruppen anzustreben ist, betreut er die in seiner Landesgruppe ansässigen Zuchtwarte und trägt für deren Aus- und Weiterbildung Sorge. Der Landesgruppenbeauftragte, der zugleich Zuchtwart ist, ist in seiner Landesgruppe weisungsbefugt. Er hält den Kontakt zum Hauptzuchtbeauftragten und pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sofern der Landesgruppenzuchtbeauftragte (Wahlamt) kein Zuchtwart sein sollte, wird nach Rücksprache die mit dem Hauptzuchtbeauftragten die Betreuung der Zuchtwarte dem Landesgruppenbeauftragten und Zuchtwart einer anderen Landesgruppe nach Rücksprache übertragen.

Diese Übertragung umfasst nur die Betreuung der Zuchtwarte, die in diesem Fall die Abnahmen sowohl dem gewählten Landesgruppenbeauftragten zur statischen Erfassung des Zuchtgeschehens in der Landesgruppe als auch dem betreuenden Landesgruppenzuchtwart zur Überprüfung zuzusenden haben.

§ 6 Entgeltbestimmung

Der Zuchtwart übt ein Ehrenamt aus. Er erhält von dem Züchter die Auslagen und eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erstattet.